



WHKT-STELLUNGNAHME

zum Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung betreffend Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung (Drucksache 18/4278) für die Anhörung am 19. Oktober 2023

Der **Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT)** ist der Dachverband der sieben nordrhein-westfälischen Handwerkskammern. Er vertritt die Interessen von über 197.000 Betrieben mit knapp 1,2 Millionen Beschäftigten und rund 77.000 Auszubildenden.

Das Handwerk ist ein vielseitiger Wirtschaftsbereich. Es umfasst rund 130 Berufe in den Bereichen Bau und Ausbau, Metall und Elektro, Holz und Kunststoff, Bekleidungs-, Textil- und Lederhandwerk, Lebensmittelhandwerk, Gesundheits- und Körperpflegehandwerk sowie chemisches und Reinigungsgewerbe und grafisch-gestaltendes Handwerk. Mit einem Jahresumsatz von 159 Milliarden Euro zählt das Handwerk zu den stärksten Wirtschaftsbereichen Nordrhein-Westfalens. Es stellt die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und vor allem Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sicher, erfüllt die Konsumbedürfnisse und ist hochqualifizierter Zulieferer für die Industrie und andere Wirtschaftsbereiche.

Der WHKT spricht sich für eine normative Verankerung der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung aus.

Diese Verankerung sollte, aufgrund der Bedeutung der Thematik, in der **Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV)** geschehen.

Sollte sich (derzeit) keine verfassungsändernde Mehrheit unter den demokratischen Fraktionen im Landtag finden lassen, muss diese Legislaturperiode genutzt werden, um zumindest ein **einfaches Gesetz** über die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung zu verabschieden.

Dabei muss allen Akteuren klar sein:

Weder eine Verfassungsänderung noch ein einfaches Gesetz bringen „automatisch“ die dringend benötigten neuen Fachkräfte, noch sorgen sie „über Nacht“ für die gebotene gesellschaftliche Wertschätzung handwerklicher Berufsbildung und Tätigkeit. Sie sind aber ein wichtiger und richtiger Schritt hin zu mehr Fachkräften und zu höherer gesellschaftlicher Wertschätzung des Handwerks. Zudem sind Verfassungsänderung oder einfaches, gleichsam „vor die Klammer gezogenes Gleichwertigkeitsgesetz“, der Einstieg in die Änderung zahlreicher Fachgesetze, um Gleichwertigkeit tatsächlich normativ zu verankern.





Sowohl bei verfassungsändernden Überlegungen als auch für die Arbeit an der einfachen Gesetzgebung kann die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) einen guten Anhalt geben.

In Art. 61 a heißt es unter der Überschrift „Bildungsraum Schweiz“ wörtlich:

–  **Art. 61a²⁰ Bildungsraum Schweiz**

¹ Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz.

² Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehrungen sicher.

³ Sie setzen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben²¹ dafür ein, dass allgemein bildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden.

Damit zeigt die BV auch für NRW bzw. die gesamte Bundesrepublik Deutschland einige der möglichen Handlungsfelder auf, die es zu bestellen gilt, wenn es zu einer normativen und gesellschaftlich gelebten Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Gleichwertigkeit kommen soll:

- Die Herstellung der normativen und tatsächlichen Gleichwertigkeit als eine Aufgabe der Länder **und** des Bundes
- Die wechselseitige Durchlässigkeit von beruflichen und akademischer Bildungswegen als eine Aufgabe der Länder **und** des Bundes
- Berufliche und akademische Bildung müssen eine hohe Qualität aufweisen

Für den WHKT heißt das:

Auch wenn der vorliegende verfassungsändernde Gesetzentwurf der FDP-Fraktion (derzeit) keine Mehrheit finden sollte, sollte er den Auftakt einer **breiten Diskussion der Thematik** über alle demokratischen Fraktionen hinweg mit Expertinnen und Experten aus den betroffenen Bereichen bilden. Diese Diskussion muss insbesondere die oben genannten Handlungsfelder in den Blick nehmen. Die Diskussion muss, auch das wurde bereits angesprochen, in dieser Legislaturperiode mindestens in einfache Gesetzgebung münden. Denn: Der Mangel an Fachkräften ist mittlerweile für jeden und jede so handgreiflich geworden, dass der Gesetzgeber unverzüglich handeln muss.

Dabei wird es mit einem einzigen „Gleichwertigkeitsgesetz“ nicht getan sein, denn die Herstellung echter normativer und tatsächlicher Gleichwertigkeit strahlt in viele Bereiche aus. Einen Anhalt, wo Handlungsbedarfe zur Herstellung echter Gleichwertigkeit bestehen, zeigt die WHKT-Grundsatzposition „Für die Gleichwertigkeit beruflicher und akademischer Bildung“ aus dem Jahr 2020 auf: Die Handlungsbedarfe reichen von einer ergebnisoffenen Beruflichen Orientierung an unseren Schulen mit Sekundarstufe II, über die Schaffung von Azubiwohnheimen bis zur dauerhaften und bedarfsgerechten Sicherstellung der beruflichen Bildungsinfrastruktur (https://www.whkt.de/fileadmin/user_upload/whkt/downloads/whkt-stellungnahmen-positionen/2020-10-30_Grundsatzposition_Gleichwertigkeit_VV_download.pdf).

Düsseldorf, den 05.10.2023

